

# Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

8. November 2018

Nr. 15

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2019	5
3	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Warstein-Belecke vom 06.11.2018	6
4	Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" in der Ortschaft Sichtigvor Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	7
5	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke" in der Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	10
6	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II" in der Ortschaft Belecke im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. der Überleitungsvorschrift § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Warstein**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2017 - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang - einschließlich des Lageberichtes der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2017 nach § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Warstein wird mit einer Bilanzsumme von **192.865.016,65 €**, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von **367.997,61 €** und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von **-41.179,02 €** festgestellt.

**1. Bilanz**

<b>AKTIVA</b>	<b>€</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>€</b>
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	82.056.838,51
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	49.191,19		
1.2 Sachanlagen	149.110.745,22	2. Sonderposten	36.450.732,49
1.3 Finanzanlagen	30.595.756,18		
	<b>179.755.692,59</b>	3. Rückstellungen	32.494.355,35
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.138.177,75	4. Verbindlichkeiten	40.931.050,36
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.845.416,13		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	4.131.442,79		
	<b>12.115.036,67</b>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	994.287,39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	932.039,94
	<b>192.865.016,65</b>		<b>192.865.016,65</b>

**2. Ergebnisrechnung**

	<b>€</b>
+ Ordentliche Erträge	68.794.533,45
- Ordentliche Aufwendungen	68.449.448,95
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>345.084,50</b>
+ Finanzergebnis	22.913,11
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>367.997,61</b>
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>367.997,61</b>

**3. Finanzrechnung**

	€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.118.756,62
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.449.570,26
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.669.186,36
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.759.532,67
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.402.626,22
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.356.906,45
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.067.271,83
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	<b>-41.179,02</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.134.671,06
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	37.950,75
= <b>Liquide Mittel</b>	<b>4.131.442,79</b>

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 367.997,61 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:**

**Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Warstein zum 31.12.2017**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Warstein mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Warstein. Die Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von hier aus vorgenommenen Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Warstein wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Warstein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Warstein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Warstein, den 1. Oktober 2018

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Warstein

gez.

(Stockhausen)  
Leiter der Örtl. Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 den Prüfungsbericht beraten und nach eingehender Prüfung beschlossen, sich dem Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk anzuschließen.

Warstein, den 30. Oktober 2018

gez.

(Schauten)  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2017 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) und auf der Homepage der Stadt ([www.warstein.de](http://www.warstein.de)) zur Verfügung gestellt.

Warstein, den 6. November 2018

In Vertretung:

gez. Unterschrift

( R e d d e r )  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 5. November 2018 zugeleitet worden. Der Entwurf wird hiermit bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), während der Dauer des Beratungsverfahrens im

Rathaus der Stadt Warstein, Diephlohstraße 1, Sachgebiet Finanzen (3. Obergeschoss)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Warstein ([www.warstein.de](http://www.warstein.de)) zur Verfügung gestellt.

Das Beratungsverfahren wird voraussichtlich mit Ratsbeschluss am 17. Dezember 2018 abgeschlossen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 9. November 2018 bis zum 23. November 2018 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein, zu erheben.

Warstein, 6. November 2018

In Vertretung

gez. Unterschrift

( R e d d e r )

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**aus Anlass von besonderen Ereignissen  
in der Ortschaft Warstein-Belecke**

vom 06.11.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Warstein verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Warstein-Belecke am Sonntag den 02.12.2018, in der Zeit ab 13.00 Uhr für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 06.11.2018

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Unterschrift  
Dr. S c h ö n e  
- Bürgermeister -

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" in der Ortschaft Sichtigvor  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 05.11.2018 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Aufgrund des §§ 2 Abs. 1, 12 und § 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB sowie des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-, Stand 05.06.2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 05.06.2018 einschließlich ihrer Anlagen ("Warsteiner Sortimentsliste" sowie "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG") wird angenommen."

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der als Bestandteil zu dieser Bekanntmachung beigefügten Planunterlage (Anlage).

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Sichtigvor. Der zu entwickelnde Bereich liegt am nördlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes "Neuaufstellung Fritz-Josephs-Straße" und grenzt direkt an die Möhnestraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und die Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten. Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ergänzend in das Internetportal der Stadt Warstein eingestellt ([www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene](http://www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene)) sowie über das Landesportal [www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung) zugänglich gemacht.

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#)), bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144", Ortschaft Sichtigvor, mit dem Ratsbeschluss vom 05.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan " Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" einschließlich VEP in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

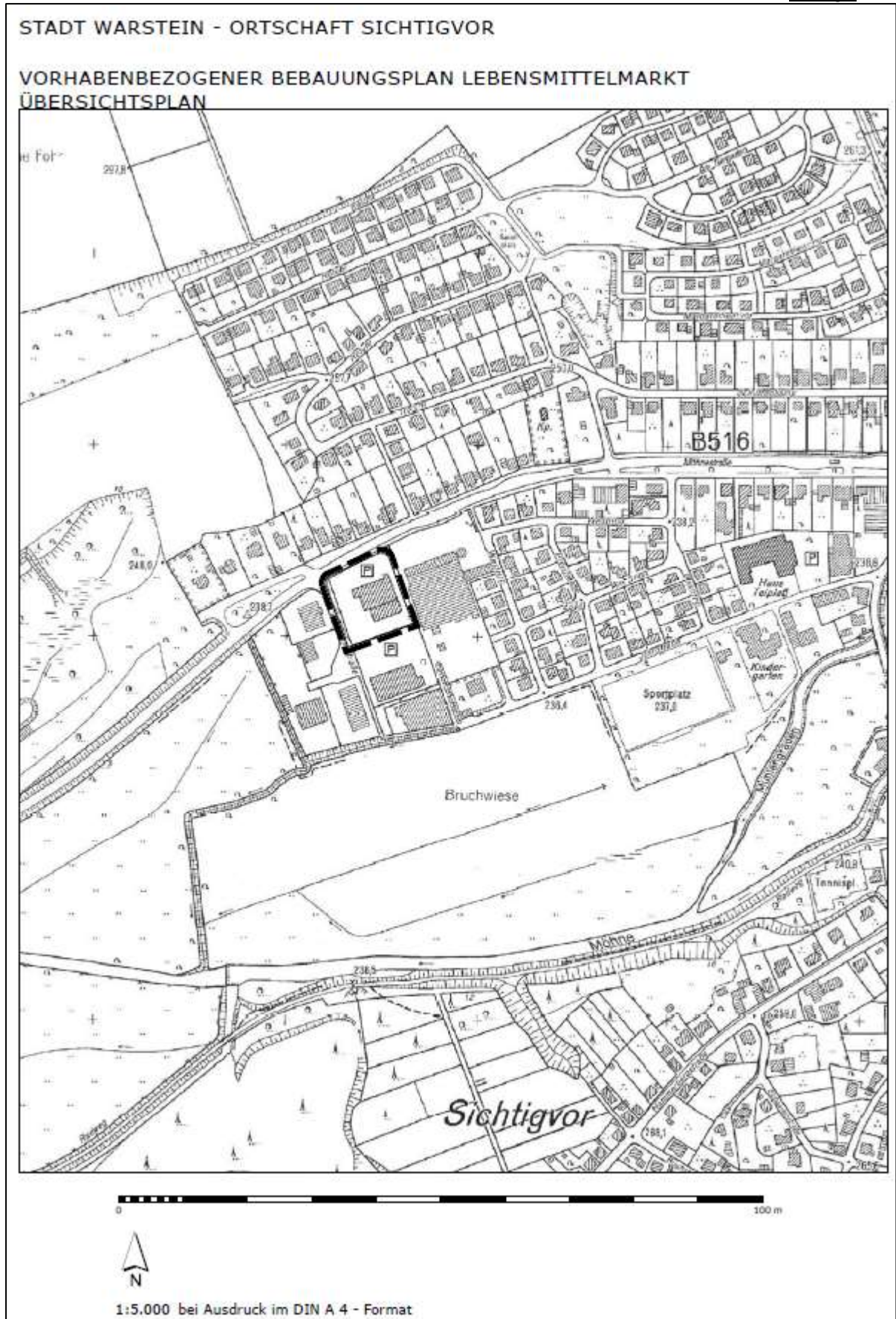
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.11.2018

Anlage

gez. Unterschrift  
( Dr. Schöne )  
Bürgermeister

Anlage



**Öffentliche Bekanntmachung**

**3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke" in der Ortschaft Belecke**

**hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 05.11.2018 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Aufgrund der §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke", Stand 28.08.2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 28.08.2018 einschließlich Umweltbericht und Artenschutzprüfung - jeweils von März 2018 - wird angenommen."

Der Industriepark Warstein-Belecke liegt im nördlichen Randbereich der Stadt Warstein auf der Haar, nördlich der Ortschaft Belecke.

Die Geltungsbereiche ergeben sich aus der als Bestandteil zu dieser Bekanntmachung beigefügten Planunterlagen (Anlagen 1 und 2).

Für den gesamten "Industriepark Warstein-Belecke" (Geltungsbereich 1) werden die Gestaltungsvorschriften angepasst. Die Geltungsbereiche 2.1. und 2.2. umfassen die Erweiterungen der gewerblichen Baufläche entlang der gesamten Westgrenze des Industrieparks. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen werden durch den Geltungsbereich 3 (Gemarkung Belecke, direkt angrenzend an das Gewerbegebiet) und den Geltungsbereich 4 (Gemarkung Mülheim) festgesetzt.

Jedermann kann den die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke", die Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die 3. Bebauungsplanänderung wird mit den vorstehend genannten Unterlagen ergänzend in das Internetportal der Stadt Warstein eingestellt ([www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene](http://www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene)) sowie über das Landesportal unter [www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung) zugänglich gemacht.

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#)), bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke", Ortschaft Belecke, mit dem Ratsbeschluss vom 05.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Warstein-Belecke“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

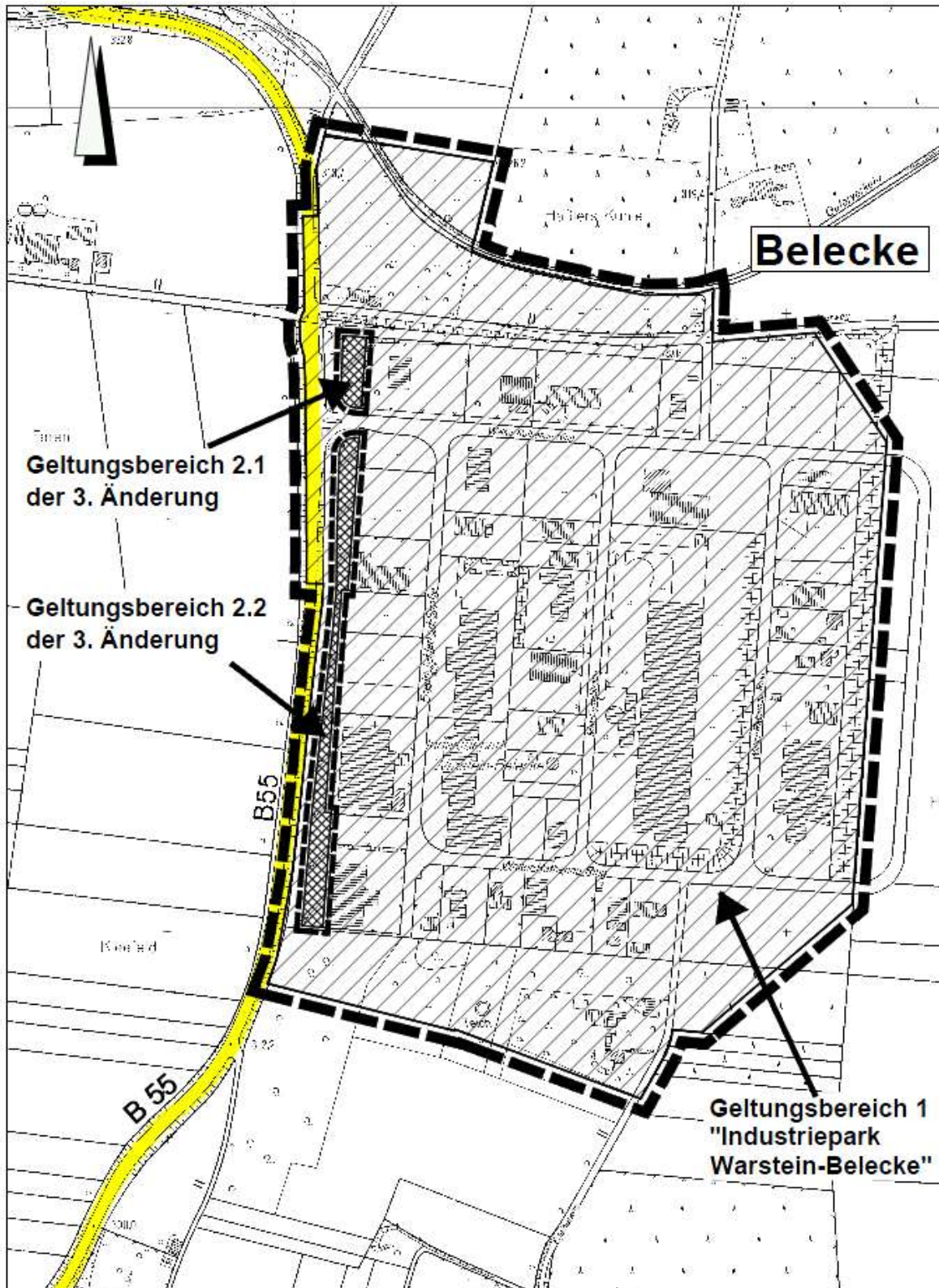
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.11.2018

gez. Unterschrift  
( Dr. Schöne )  
Bürgermeister

Anlagen

- 1 - Geltungsbereiche 1 sowie 2.1. und 2.2.
- 2 - Geltungsbereiche 3 und 4 (Ausgleichsflächen)

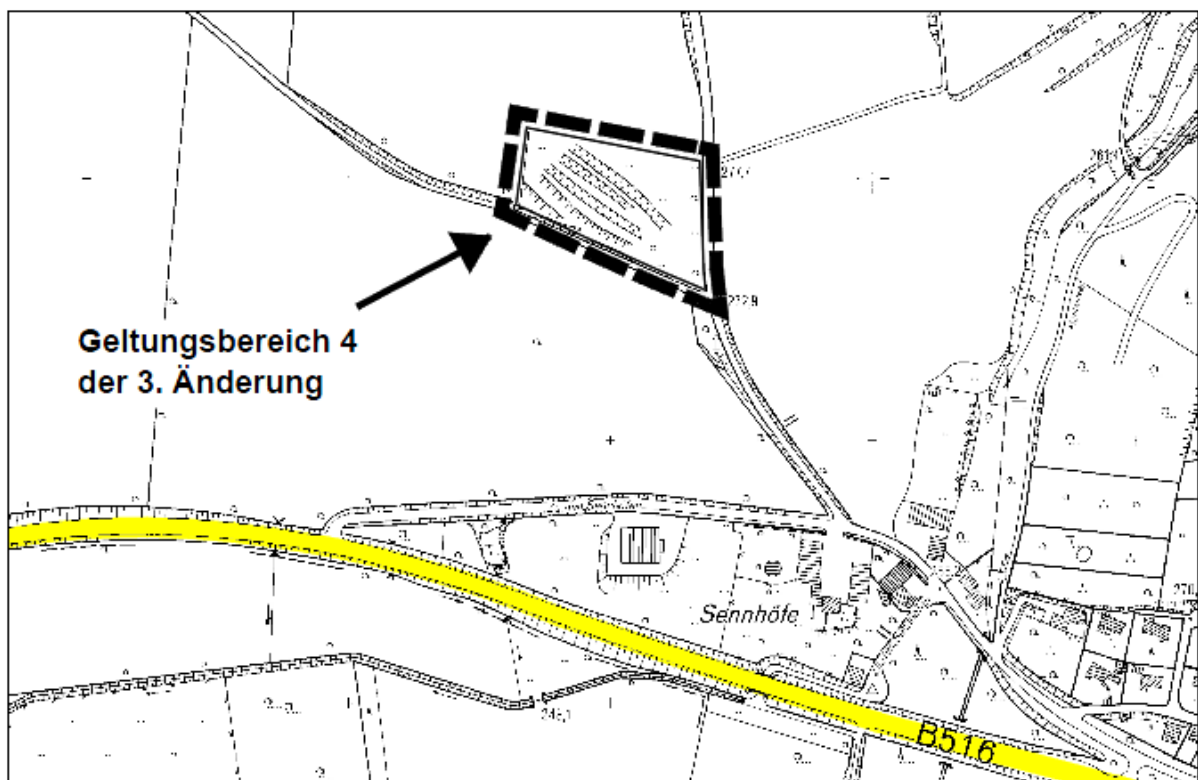
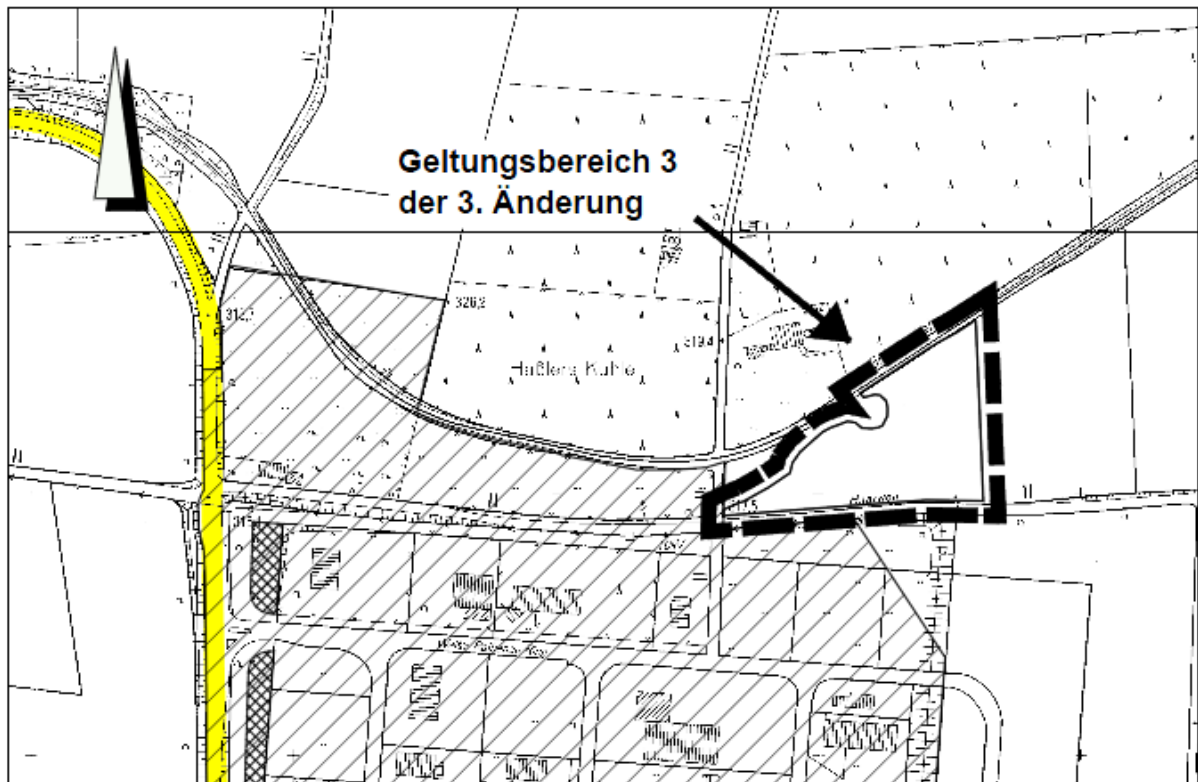


Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

ohne Maßstab

Übersichtsplan der Geltungsbereiche 1, 2.1 und 2.2 zur 3. Änderung des  
Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke" Plan Nr. 20.16.3

Anlage 2



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

ohne Maßstab

Übersichtsplan weiterer Geltungsbereiche (3 und 4 für Ausgleichsflächen)  
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke"  
Plan Nr. 20.16.3

**Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II" in der Ortschaft Belecke im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. der Überleitungsvorschrift § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 05.11.2018 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Aufgrund der §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB sowie des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II", Stand 29.08.2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 29.08.2018 wird angenommen."

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der als Bestandteil zu dieser Bekanntmachung beigefügten Planunterlage (Anlagen 1).

Der Industriepark Warstein-Belecke liegt im nördlichen Randbereich der Stadt Warstein auf der Haar, nördlich der Ortschaft Belecke. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung schließt direkt in östlicher Richtung an den bestehenden Industriepark an.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann den die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II" sowie die Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten. Die rechtskräftige vereinfachte Bebauungsplanänderung wird mit der Begründung ergänzend in das Internetportal der Stadt Warstein eingestellt ([www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene](http://www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene)) sowie über das Landesportal unter [www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung) zugänglich gemacht.

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#)), bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II", Ortschaft Belecke, mit dem Ratsbeschluss vom 05.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Warstein-Belecke II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

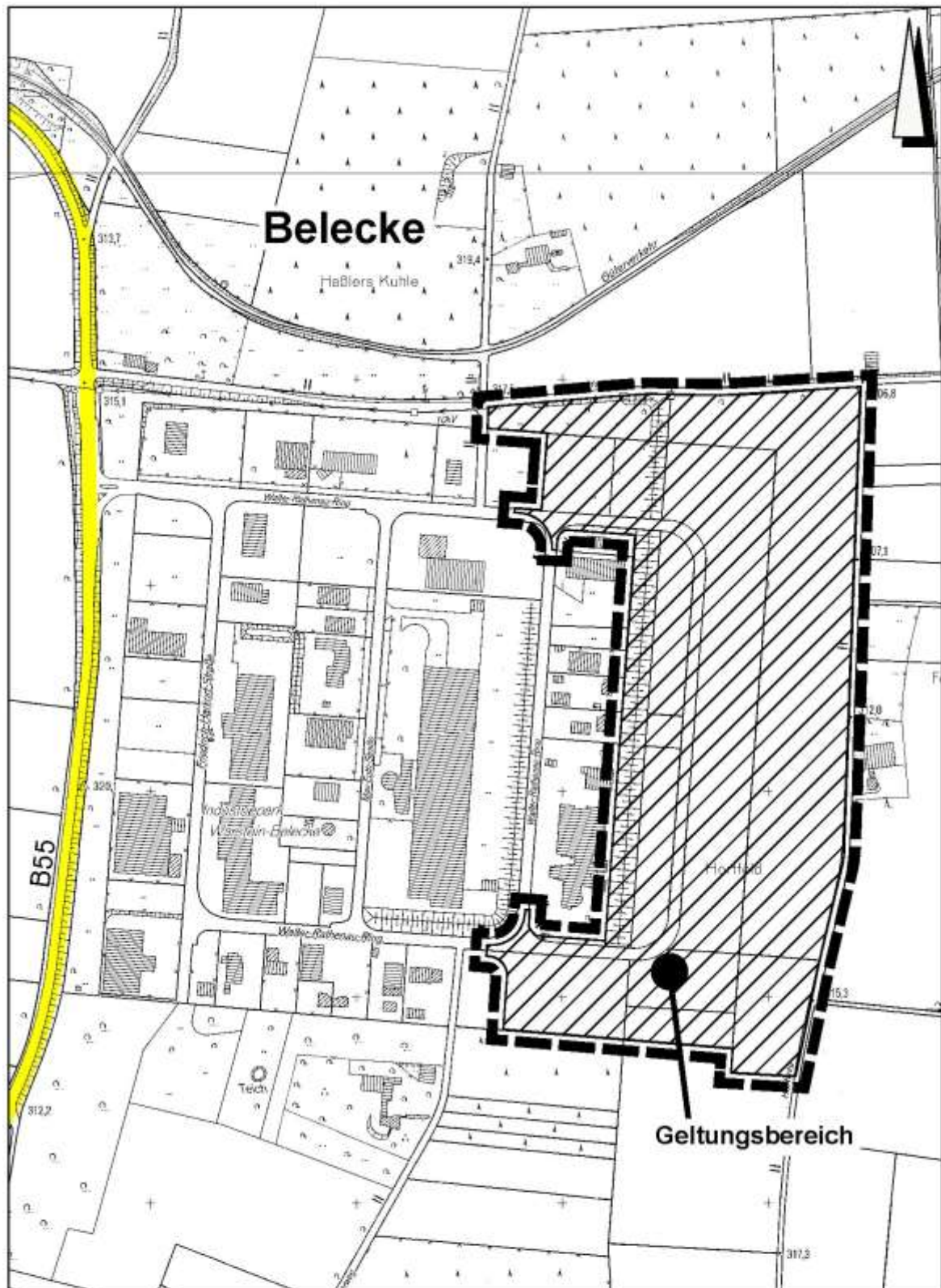
- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.11.2018

gez. Unterschrift  
( Dr. Schöne )  
Bürgermeister

Anlage





Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

ohne Maßstab

Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II"  
Plan Nr. 20.23.1